

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Drucksache: 154/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1) in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist endete bereits am 16. März 2013. Ein erstmals in der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgelegter Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 306/12) wurde vom Deutschen Bundestag lediglich in erster Lesung beraten, vgl. BT-Drucksache 17/10491 sowie BT-Plenarprotokoll 17/195, S. 23587(A) ff.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht soll nun mit diesem Gesetzentwurf durch Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), begleitet von einer Übergangsregelung im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), und - für die gerichtliche Durchsetzung - durch Änderung des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) erfolgen.

Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

- Höchstgrenzen für vertraglich vereinbarte Überprüfungs- oder Abnahme- sowie Zahlungsfristen

Mit einem neuen § 271a BGB sollen gesetzliche Höchstgrenzen zur Begrenzung der vertraglichen Vereinbarung von Überprüfungs- oder Abnahme- sowie Zahlungsfristen festgelegt werden.

Damit werden für Geschäfte zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern erstmals zeitliche Grenzen für die Dauer von Abnahme- oder Überprüfungsverfahren eingeführt (vgl. § 271a Absatz 3 BGB-E). Dies soll verhindern, dass die Regelungen über die Verzugsvoraussetzungen durch überlange Abnahme- oder Überprüfungsverfahren umgangen werden. Dementsprechend ist vorgesehen, dass die Verfahren grundsätzlich nicht mehr als 30 Tage ab dem Empfang der Waren oder Dienstleistungen dauern dürfen, es sei denn, dass die Parteien

ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, und vorausgesetzt, dass dies für den Gläubiger nicht grob nachteilig ist.

Ebenso sollen erstmals zeitliche Grenzen für vertraglich vereinbarte Zahlungsfristen festgelegt werden (vgl. § 271a Absatz 1 und 2 BGB-E). Diese Höchstfristen von 60 Tagen - beziehungsweise 30 Tagen, wenn es sich bei dem Schuldner um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 Nummer 1 bis 3 GWB handelt - dürfen nur überschritten werden, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Gläubigerbelange nicht grob unbillig ist oder wenn - bei Geschäften mit öffentlichen Auftraggebern - die Vereinbarung ausdrücklich getroffen und durch die besondere Natur oder durch die Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist.

Der Gesetzentwurf stellt zudem sicher, dass die neu eingeführten Höchstgrenzen für die Leistungszeit nicht durch Vereinbarungen über den Verzugsbeginn umgangen werden können.

- Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses

Der in § 288 Absatz 2 BGB bestimmte Verzugszins in Höhe von acht Prozentpunkten soll um einen Prozentpunkt auf neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz angehoben werden.

- Pauschale Entschädigung für Rechtsverfolgungskosten

Dem Gläubiger einer Entgeltforderung soll künftig mit Eintritt des Zahlungsverzugs des Schuldners - sofern es sich bei dem Schuldner um eine Person handelt, die nicht Verbraucher ist - ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro zustehen. Dieser pauschale Zahlungsanspruch, der unabhängig von einem tatsächlichen Verzugsschaden und ohne weitere Mahnung entstehen soll, ist dem deutschen Recht bislang unbekannt. Vereinbarungen, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen, auf Ersatz der Rechtsverfolgungskostenpauschale sowie des Rechtsverfolgungsschadens ausschließen oder beschränken, sind nur im Rahmen von § 288 Absatz 6 BGB-E möglich. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Schuldner Verbraucher ist.

- Nachteilige Vertragsklauseln und Praktiken

Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollen um Sonderregelungen ergänzt werden, die gegenüber den Bestimmungen des § 271a BGB-E vorrangig zu berücksichtigen sind (vgl. § 308 Nummer 1a und Nummer 1b BGB-E). Danach sind Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen und Prüfungs- oder Abnahmefristen von mehr als 15 Tagen im Zweifel als unangemessen lang anzusehen und damit unwirksam.

- **Verbandsklagerecht**

Mit den Änderungen des Unterlassungsklagengesetzes soll sichergestellt werden, dass für Organisationen, die offiziell als Vertreter von Unternehmen anerkannt sind oder die ein berechtigtes Interesse an der Vertretung von Unternehmen haben, die Möglichkeit besteht, grob nachteilige Vertragsklauseln oder Praktiken gerichtlich oder behördlich unterbinden zu lassen. Die Verbandsklagemöglichkeit soll nicht mehr auf Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 1 UKlaG begrenzt, sondern auch auf solche Regelungen erstreckt werden, die auf Individualvereinbarungen, Übungen oder Handelsbräuche zurückzuführen sind. Vorbehaltlich der Einschränkungen in dem neuen § 3 Absatz 2 UKlaG kann der Unterlassungsanspruch grundsätzlich mit der Popularklage geltend gemacht werden.

- **Übergangsregelung**

Die vorgesehene Änderung des Artikels 229 EGBGB regelt die Überleitung der materiellen Rechtsänderungen. Danach soll auf Schuldverhältnisse, die bis zum Inkrafttreten der Rechtsänderung entstanden sind, das bisherige Recht weiter anwendbar bleiben. Für vorher entstandene Dauerschuldverhältnisse ist hingegen das neue Recht anwendbar, soweit die Gegenleistung erst nach dem 30. Juni 2015 erbracht wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes dahingehend Stellung zu nehmen, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden sollte, ob bei der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU in nationales Recht branchenspezifische Ausnahmen eingeführt werden können, die es ermöglichen, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unangemessen und daher nicht unwirksam sind, wenn sie eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen oder eine Überprüfungs- oder Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen vorsehen.

Die Einzelheiten sind aus der **Drucksache 154/1/14** ersichtlich.

